

GEMEINDE MANDACH

Gemeindeordnung

der

Gemeinde Mandach



Die Einwohnergemeinde Mandach erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff,
Bezeichnung

Die Einwohnergemeinde Mandach ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Mandach wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet. Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisation

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesezt.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

Mitgliederzahl

Die Zahl der in Versammlungswahl zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Stimmezähler und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

Wahlart

Die Wahlen werden an der Gemeindeversammlung durchgeführt mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

V. Veröffentlichungen

§ 6

Publikationsorgane

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen

- a) im Mitteilungsblatt der Gemeinde
- b) durch Anschläge.

VI. Politische Rechte

§ 7

Abschliessende
Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeit

§ 9

Änderung von
Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10

Erwerb, Veräusserung
und Tausch von
Grundstücken

Bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

1. Grundstückkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.00 pro Kalenderjahr und zur Finanzierung solcher Grundstückkäufe auf dem Darlehensweg.
2. Grundstückverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.00 pro Kalenderjahr.
3. Grundstücktausch bis zu 2'000 m² Tauschfläche pro Kalenderjahr.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen. Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 11

Baurechts- und Kiesaus-
beutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VIII. Inkrafttreten

§ 12

Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 11. Dezember 1980 sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES MANDACH

Der Gemeindeammann:

sig. Rolf Gysin

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Regula Zwald-Casanova

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 1980.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne angenommen am 25. Januar 1981.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

Änderung § 4 Ziffern 2 + 5

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2013.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne angenommen am 22. September 2013.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons Aargau genehmigt am 07. Oktober 2013.